

DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ GEG KOMPAKT

Nach einem mehrjährigen Prozess ist es jetzt soweit: Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Darin sind EnEV, EEWärmeG und EnEV in einem Werk mit 114 Paragraphen und 11 Anhängen zusammengeführt. Schon die Anzahl der Paragraphen macht deutlich, dass die aus der Zusammenführung erhoffte Vereinfachung nicht sattgefunden hat.

Daher laden wir Sie ein! Am 22. Oktober 2020 von 10.00 bis 12.00 Uhr informiert Dipl.-Phys. Klaus Lambrecht über neue Gesetzesteile wie dem Quartiersansatz und der Innovationsklausel in der die Verfahren komplexer werden. Es kommen neue Aufgaben und neue Anforderungen an Planer, Unternehmer, Bauherren und Baubehörden zu. Diese werden im Seminar kompetent und komprimiert vorgestellt und Ihre Fragen aus der Praxis besprochen.

Inhalte:

- Änderungen im GEG gegenüber EnEV, EEWärmeG und EnEG
- Unterschiede bei den Rechenverfahren und deren Auswirkung
- Abgrenzung von Wohn- zu Nichtwohngebäuden und Umgang mit gemischt genutzten Gebäuden
- Das Niedrigenergiegebäude als Anforderungsniveau
- Vereinfachte Rechen- und Nachweisverfahren für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Besonderheiten im Gebäudebestand
- Neue Anforderungen für Ausbau und Erweiterungen
- Nutzungspflicht für erneuerbare Energien und Berücksichtigung Strom aus erneuerbaren Energien
- Betriebsverbot von Öl- und Kohleheizungen ab 2026
- Änderungen bei Primärenergiefaktoren und Wärmenetzen
- Neue Betrachtung der Quartiere
- Die neue Innovationsklausel
- Änderungen bei der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen
- Übergangsvorschriften
- Ausblick auf die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG
- Fragerunde

Seminarleitung:

Dipl.-Phys. Klaus Lambrecht

ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, Rottenburg und Stuttgart

Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Veranstaltung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO. In diesem Zuge kann eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritt erfolgen, wenn dies z. B. im Falle notwendiger Hotelbuchungen und/oder zu Abrechnungszwecken weiterer Mitveranstalter (Lieferanten) erforderlich ist. Ihre Daten werden nach Wegfall des Zweckes gelöscht, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.